



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Angelika Weikert, Kathi Petersen, Martina Fehlner SPD**

Barrierefreiheit einfach machen IV: Anpassung der Bauordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in Bayern die Bayerische Bauordnung im Hinblick auf folgende Regelungen anzupassen:

1. Aufnahme von Verstößen gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 der Bayerischen Bauordnung;
2. Mindestanzahl, Größe und Beschaffenheit von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung bei öffentlich zugänglichen Gebäuden sollen verpflichtend in der Bayerischen Bauordnung geregelt werden.

Begründung:

Zu Punkt 1.:

In Art. 48 der Bayerischen Bauordnung ist normiert, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei zu gestalten ist. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist allerdings nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung nur dann bußgeldbewehrt, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird. Nach Auffassung der Staatsregierung (vgl. Beantwortung von Frage 61 der Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“ auf Drs. 17/5084) stellt diese Regelung sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Dieser Auffassung schließen sich die Antragsteller nicht an: Die Anforderungen im Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit müssen auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar sein und können nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängen.

Zu Punkt 2.:

Gemäß Art. 81 der Bayerischen Bauordnung können Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften u.a. erlassen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Der in Anlage 7.3/01 der Bekanntmachung von DIN 18040-1 genannte Anteil von 1 Prozent barrierefreier Parkplätze an allen Parkplätzen von öffentlich zugänglichen Gebäuden erscheint zu niedrig. Ein Anteil an barrierefreien Parkplätzen von mindestens 3 Prozent sollte in der Bayerischen Bauordnung verbindlich vorgeschrieben werden. Zusätzlich soll 1 Prozent der Stellplätze für Kraftfahrzeuge mindestens 3,5 m breit und mindestens 7,5 m lang sein, um z.B. den Benutzerinnen und Benutzern von Elektrorollstühlen einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.